

Stadt Willich.....	2
120/2022 Allgemeinverfügung Vollzug der CoronaSchVO NRW – 2G + + in Gaststättenbetrieben vom 24.02. bis 01.03.2022.....	2

## Stadt Willich

### **120/2022 Allgemeinverfügung Vollzug der CoronaSchVO NRW – 2G + + in Gaststättenbetrieben**

**vom 24.02. bis 01.03.2022**

Die Stadt Willich erlässt auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 CoronaSchVO NRW i.V.m. § 28 Abs.1 IfSG folgende

#### **Allgemeinverfügung**

**Auf dem gesamten Gebiet der Stadt Willich darf in dem Zeitraum vom 24.02.2022 bis 01.03.2022 der Zutritt für brauchtumsbedingte Zusammenreffen in Gaststättenbetrieben nur unter der Voraussetzung 2G + + erfolgen.**

**2G + + ist erfüllt von immunisierten Personen, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Abs. 8a S. 1 CoronaSchVO, verfügen. Personen die bereits über eine Auffrischungsimpfung bzw. Booster-Impfung verfügen, unterliegen der Voraussetzung zum negativen Testnachweis ebenfalls.**

**Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.02.2022 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 01.03.2022.**

#### **Begründung:**

Nach §7 Abs. 2 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde die Geltung einzelner Regelungen auch für weitere Bereiche in ihrem Zuständigkeitsbereich anordnen, die nicht generell als gesicherte Brauchtumszone festgelegt sind.

Die Einrichtung von gesicherten Brauchtumszonen erfolgt nicht. Erwartet wird jedoch, dass in Gaststätten und den dazugehörigen Räumlichkeiten brauchtumsbedingte Zusammenreffen (Karnevalsveranstaltungen) stattfinden werden. Durch das Zusammenreffen einer Vielzahl von Menschen ist mit erhöhten Infektionsrisiken zu rechnen.

Durch den ausgelassenen Veranstaltungscharakter ist zu erwarten, dass die teilnehmenden Personen insbesondere die Maßnahmen der Anlage 1 „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO weniger streng beachten. Aus Sicht des Infektionsschutzes ist es daher notwendig, dass allen Personen, welche an den brauchtumsbedingten Zusammenreffen in Gaststättenbetrieben teilnehmen, die Voraussetzungen der sog. 2 G + + erfüllen.

Die Ausnahmen bezüglich der Maskenpflicht, wie sie in § 3 Abs. 2 bis 4 CoronaSchVO geregelt sind, gelten entsprechend.

Willich, den 23.02.2022

gez.  
Christian Pakusch  
Bürgermeister  
Stadt Willich

## Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

